



1. Tennis-Club Pirna e.V.

Rottwerndorfer Str. 56a
01796 Pirna
Telefon: 035023 66723
www.tc-pirna.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 12. März 1992 in Pirna gegründet und führt den Namen „1. Tennis-Club Pirna e.V.“ (1. TCP).
2. Der Sitz des Vereins ist Pirna. Er ist beim Amtsgericht Pirna in das Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Tennisverband (STV) und im Landessportbund.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Kinder- und Jugendbereich sowie im Breitensport verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern (zu Beginn des Kalenderjahres älter als 18 Jahre)
 - Jugendlichen Mitgliedern (zu Beginn des Kalenderjahres jünger als 18 Jahre)
 - Passiven Mitgliedern
 - Außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
3. Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigte Mitglieder, die die Ziele des Vereins und den Tennissport unterstützen. Sie bezahlen einen verminderten Beitrag (vgl. Gebührenordnung).
4. Für außerordentliche Mitglieder wird seitens des Vorstands eine befristete Mitgliedschaft und/oder eine reduzierte Spielerlaubnis erteilt und ein reduzierter Beitrag festgelegt. Diese Regelung bezieht sich auf Mannschaftsspieler des 1. TCP, die gleichzeitig Mitglied eines anderen Vereins sind oder Trainer, die auf den Plätzen des 1. TCP eine Trainertätigkeit ausüben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und/oder den Tennissport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Sie können nur vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte von aktiven Mitgliedern, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
6. Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur am Ende des Kalenderjahres möglich. Der Übertritt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit unter Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zu den festgesetzten Beiträgen zulässig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

3. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Antragsteller der innerhalb des laufenden Geschäftsjahres eintritt, hat die vollen Beiträge zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
5. Im Falle eines Stopps der Aufnahme neuer Mitglieder werden Wartelisten erstellt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt des Mitgliedes
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - Verlust der Geschäftsfähigkeit des aktiven Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ausnahmen können durch den Vorstand bei entsprechender Begründung beschlossen werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt erst nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
5. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn das Vereinsmitglied trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet,
 - wegen groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen der Satzung nachfolgende Ordnungen (z.B. Platzordnung, Spielordnung),
 - wegen unehrenhaften Verhaltens in- oder außerhalb des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung, das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 7 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.
2. Die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand entsprechend den Erfordernissen vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Als Anlage zur Satzung ist eine Gebührenordnung festzulegen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Der Beitrag wird per Bankeinzug im Lastschriftverfahren eingezogen. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
5. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 8 Arbeitsleistung

1. Die Erhaltung und der Ausbau der Tennisanlage erfordert von jedem Mitglied das Erbringen von Arbeitsleistungen. Die Höhe der Arbeitsstunden wird vom Vorstand jährlich ermittelt und bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
2. Eine Bezahlung der Arbeitsstunden ist möglich. Die Festlegung eines für alle Mitglieder einheitlichen Betrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder des Vorstandes sind von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsstunden ausgenommen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für außerordentliche Mitglieder besteht kein uneingeschränktes Spielrecht.
2. Alle übrigen Mitglieder, mit Ausnahme der passiven haben das Recht, den Tennissport auf der Vereinsanlage gemäß der Platzordnung auszuüben. Die Spielberechtigung entsteht jedoch erst, wenn der volle Beitrag für das laufende Jahr gezahlt und die festgelegten Arbeitsstunden abgeleistet oder bezahlt wurden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
4. Die zahlungspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgemäß zu bezahlen.

5. Die Mitglieder haben die Pflicht den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, den Zusammenhalt des Vereins zu stärken und den Verein nach außen würdig zu vertreten.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form und durch Aushang auf der Platzanlage.
3. Jedem Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr zum 31.12 des Vorjahres steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht gegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen .

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Sportwart/in
 - dem/der Technischen Leiter/in
 - dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

4. Eine Wahlperiode beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann eine kommissarische Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand erfolgen. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

7. Der/die Vorsitzende im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitglieder gefordert wird.

8. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich festzuhalten.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Pirna mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bestellt.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

1. Der Verein kann zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben und zur Erfüllung seiner Zwecke bezahlte Kräfte einstellen.

Eingetragen ins Register der Stadt Dresden am 06.10.2015